

Statuten der JCVP SG

Fassung vom 12.03.2020



Statuten JCVP Kanton St.Gallen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Junge Christlichdemokratische Volkspartei Kanton St.Gallen“ (JCVP Kanton St.Gallen) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereines ist die Stadt St.Gallen.

Art. 3 Zweck

Die JCVP Kanton St.Gallen bekennt sich zu Zielen und Zweck der JCVP Schweiz. Die JCVP SG ist eine Politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für die Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis des christlichen Gedankenguts, demokratischer Grundsätze sowie nach dem Prinzip der Solidarität aktiv mitzugestalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzung / Beginn

¹ Mitglied der JCVP Kanton St.Gallen kann unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnort werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.

² Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in die JCVP Kanton St. Gallen erworben.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie Vollendung des 36. Lebensjahres.

Art. 6 Austritt

¹ Wer aus der Partei austreten will, hat der für die Aufnahme zuständigen Stelle eine schriftliche Erklärung einzureichen.

² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.

Art. 7 Ausschluss

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen. Der Grund des Ausschlusses ist auf erstes Verlangen bekannt zu geben.

² Ein betroffenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Vorstand erheben. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet endgültig.

³ Eine Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

III. SYMPATHISIERENDE PERSONEN

Art. 8 Sympathisierende Personen

¹ Als sympathisierende Personen gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der JCVP Kanton St. Gallen nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der JCVP Kanton St.Gallen beteiligen oder diese finanziell unterstützen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu Veranstaltungen der JCVP Kanton St.Gallen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie ein Rederecht.

IV. MITGLIEDERREGISTER

Art. 9 Zentrales Mitgliederregister

¹ Die Adressadministration wird im Mitgliederregister der CVP Schweiz geführt.

² Das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied (Ressort Finanzen) erfasst jede Veränderung des Mitglieder- und Sympathisantenbestands (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen etc.) umgehend im Mitgliederregister der CVP Schweiz.

V. Regionalvertretung

Art. 10 Regionalvertreter

¹ Ein Mitglied des Vorstands hat die Funktion der jeweiligen regionalen Ansprechperson inne.

² Die regionale Ansprechperson vertritt die Partei in ihrem Wahlkreis nach aussen und ist verantwortlich für die Präsenz der Partei in der Region des zugeteilten Wahlkreises.

³ Ihm bzw. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf Wahlkreisebene:

- a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
- b. die Unterstützung bei der Personalplanung und -rekrutierung;
- c. der Kontakt zu den regionalen Medien;
- d. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei.
- e. Betreibt ein regionales Themenmonitoring und bearbeitet diese.

VI. ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Präsidium
- d. die Revisionsstelle.

A.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle und des Präsidiums beträgt ein Jahr. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

² Für eine Abwahl aus dem Präsidium, dem Vorstand oder der Revisionsstelle während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 13 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft, Verlust der Handlungsfähigkeit sowie mit Vollendung des 36. Lebensjahres.

Art. 14 Angemessene Vertretung

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter zu achten.

B.

Mitgliederversammlung

Art. 15 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern der JCVP Kanton St. Gallen;
- b. den Mitgliedern des Vorstands der JCVP Kanton St. Gallen.

Art. 17 Teilnehmende mit beratender Stimme

Zur Mitgliederversammlung werden als Teilnehmende mit beratender Stimme eingeladen, sofern sie ihr nicht angehören:

- a. die Mitglieder der Revisionsstelle;
- b. weitere vom Vorstand eingeladene Personen
- c. die sympathisierenden Personen

Art. 18 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen.

² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren:

- des Vorstandes;
- der Revisionsstelle;
- von 20 Mitgliedern;

³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

Art. 19 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, ausser wenn der Partei Vorstand das Gegenteil beschliesst.

Art. 20 Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. das Parteiprogramm;
- b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Richtlinien der politischen Arbeit sowie grundsätzliche Positionsbezüge zu politischen Schwerpunkten (Positionspapiere);
- c. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung), soweit diese nicht vom Vorstand gefasst wurde;
- d. die Ergreifung einer Initiative oder eines Referendums;
- e. die Nomination der Kandidierenden für Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
- f. die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien bei Regierungs- und Ständeratswahlen;
- g. die Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei Nationalratswahlen;
- h. die Abnahme des Prüfberichtes der Revisionsstelle über die Geschäftsführung vom Vorstand;
- i. den Erlass und die Änderung der Statuten;
- j. eingegangene Anträge;
- k. die Höhe der Mitgliederbeiträge

² Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den/die Präsidenten/in;
- b. mindestens acht weitere Mitglieder des Vorstandes

Art. 21 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Partei Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

C.

Der Vorstand

Art. 22 Funktion

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Kantonalpartei.

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen. Es ist eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter anzustreben.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a) Parteipräsident/in
- b) Ressortleiter/in Politik National
- c) Ressortleiter/in Politik Kantonal
- d) Ressortleiter/in Finanzen
- e) Ressortleiter/in Medien und Kommunikation
- f) Ressortleiter/in Wahlen und Personelles
- g) Ressortleiter/in Veranstaltungen
- h) Aktuar/in
- i) Weitere Chargen nach Ermessen des Vorstands;

³ Der Vorstand wählt:

- a. den/die Wahlkampfleiter/in

Art. 24 Ressorts und Aufgaben

- 1 Parteipräsident: Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Der/Die Präsident/in vertritt die JCVP Kanton St.Gallen nach aussen, insbesondere gegenüber der JCVP Schweiz und der CVP Kanton SG, soweit damit nicht ausdrücklich eine andere Person durch den Vorstand damit betraut wurde.
- 2 Ressort Politik Kantonal: Betreibt ein Monitoring zu kantonalen Themen und erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht. Insbesondere verantwortet es die Vernehmlassungsteilnahme und verfolgt die aktuellen Themen im Kantonsrat. Es kann bei Bedarf Themengruppen einsetzen.
- 3 Ressort Politik National: Betreibt ein Monitoring zu nationalen Themen und erstattet dem Parteivorstand regelmässig Bericht. Er trägt die Verantwortung für die (nationale und kantonale) Parolenfassung. Bereitet Themenpapiere zuhanden des Kantonalvorstands auf.
- 4 Ressort Finanzen: Betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel, es ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung (OM) und die Mitgliederbeitragserhebung.
- 5 Kommunikation: betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information sicher und pflegt aktiv Medienkontakte. Es ist verantwortlich für die Social Media-Seiten der Partei sowie für die Webseite.
- 6 Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes, für die strategische Personalplanung, für die Koordination mit der Regional- und Kantonalpartei sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.
- 7 Veranstaltungen: Stellt ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Jahresprogramm zusammen und ist für die Organisation der einzelnen Anlässe besorgt. Kommuniziert die Veranstaltungen rechtzeitig und lädt dazu ein.
- 8 Aktuariat: Schreibt das Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Betreibt ein aktives Pendenzenmanagement.
- 9 Nach Interessenslage, Bedarf, Ressourcen und Fähigkeiten kann der Vorstand Hilfspersonen beiziehen und von der Ressortstruktur partiell abweichen.

Art. 25 Konstituierung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Er bestimmt aus seinem Kreis für jede Region eine Ansprechperson.

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a. der/die Präsident/in;
- b. die Mitglieder der Regierung;
- c. die Mitglieder der eidgenössischen Räte.

² Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 27 Einberufung

¹ Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen.

² Die Einberufung muss ausserdem erfolgen auf Verlangen:

- a. von drei Mitgliedern des Vorstands;
- b. der Revisionsstelle.

Art. 28 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand beschliesst im Dringlichkeitsfall über:

- a. die Festlegung der mittel- und längerfristigen Strategie im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung,
- b. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung);
- c. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Kantonalpartei;
- d. die Genehmigung von Listenverbindungen mit Vereinigungen und/oder anderen Parteien auf Kantons-, Regional- oder Gemeindeebene;
- e. die Nomination von JCVP-Kandidierenden für politische Ämter, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
- f. den Antrag an die Mitgliederversammlung bei Nominationen, welche von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden;
- g. die Genehmigung von Initiativen/Referenden einer Vereinigung;
- h. die Genehmigung von Strategie, Konzept und Budget für nationale und kantonale Wahlen und Abstimmungen.

² In diesen Fällen erstattet er an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 29 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn fünf Mitglieder des Parteivorstandes dies verlangen.

³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Präsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

D.

Der/Die Präsident/in

Art. 30 Funktion

Der/Die Präsident/in ist das operative Führungsorgan der Kantonalpartei.

Art. 31 Wahl

Der/Die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 32 Vorsitz

Der/Die Präsident/in führt am Parteitag, an der Mitgliederversammlung, im Parteivorstand und in der Parteileitung den Vorsitz.

E.

Die Revisionsstelle

Art. 33 Funktion

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung des Präsidiums und des Vorstandes.

Art. 34 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 35 Zusammensetzung

Der Revisionsstelle gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur JCVP-Fraktion im Kantonsrat stehen.

Art. 36 Organisation

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Art. 37 Zuständigkeiten

Die Revisionsstelle erstattet:

- a. den Prüfbericht zur Geschäftsführung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung;

VII.

Finanzen und Haftung

Art. 38 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 39 Einnahmen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. vom Vorstand beschlossene Finanzaktionen;
- c. Spenden, Sammlungen, Gönnerbeiträge;
- d. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
- e. Erlöse aus Veranstaltungen;
- f. Erträge aus Vereinsvermögen.

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrags.

Art. 41 Finanzreglement

Der Vorstand kann ein Finanzreglement erlassen.

Art. 42 Zeichnungsberechtigung

Der/Die Präsident/in, der/die Ressortleiter/in Finanzen zeichnen für die Kantonalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 43 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JCVP Kanton St.Gallen haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 44 Statutenrevision

¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem/der Parteipräsidenten/in einzureichen und wird dem Vorstand zur Stellungnahme unterbreitet.

² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 45 Auflösung

¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Kantonalpartei beschliessen.

² Für den Beschluss zur Auflösung der Kantonalpartei müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Kanton St. Gallen über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die JCVP Kanton St.Gallen nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Kanton St. Gallen über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 1

Der Vorstand und das Präsidium sind nach erfolgter Statutenrevision gemäss den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen.

Art. 2

Nach bisherigem Recht anerkannte Regionalparteien sowie Vereinigungen behalten ihren Status, falls sie die Fusion mit der Kantonalpartei ablehnen. Das Rechtsverhältnis zur Kantonalpartei richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 3

Die weiterhin existierenden Regionalparteien haben ihre Statuten innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten der kantonalen JCVP den neuen Bestimmungen anzupassen bzw. neue Statuten zu schaffen.

Art. 4

Geltende Vereinbarungen und bestehende Reglemente bleiben in Kraft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 5

Die Statuten vom 17. Januar 2011 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sonderbestimmungen für die Fusion ablehnende Regionalparteien

A.

Regionalparteien

Art. 6 Regionalpartei

Die Kantonalpartei kann einzelnen Regionalpartein die Fortführung ihrer Unabhängigkeit gestatten.

Art. 7 Organisation

Die Regionalpartei ist die Organisation der JCVP Kanton St.Gallen im Wahlkreis.

¹ neu Ein Mitglied des Vorstands hat die Funktion des jeweiligen Regionalvertreters inne.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Regionalpartei vertritt die Partei in ihrem Wahlkreis nach aussen und ist

verantwortlich für die Präsenz der Partei in der Region des Wahlkreises.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf Wahlkreisebene:

- a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
- b. die Personalplanung und -rekrutierung;
- c. der Kontakt zu den regionalen Medien;
- d. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei.

Art. 9 Interessenwahrung

Können in einer Region aus organisatorischen oder anderen Gründen die Parteiinteressen nicht mehr gewahrt werden, hat die regionale Parteileitung in Absprache mit der kantonalen Parteileitung die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 10 Mindestinhalt der Statuten

¹ Die Regionalpartei gibt sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Mutterpartei entsprechen.

² Die Regionalpartei führt den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.

³ Die Parteileitung der Regionalpartei weist mindestens die folgenden fünf Ressorts namentlich zu:

- a. Präsidium
- b. Ressort Politik
- c. Ressort Finanzen
- d. Ressort Kommunikation
- e. Ressort Wahlen/Personelles

⁴ Eine Person kann ausnahmsweise zwei Ressorts betreuen.

Art. 11 Anerkennung / Genehmigung / Ausschluss

¹ Die kantonale Parteileitung entscheidet über die Anerkennung einer Regionalpartei sowie über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erhoben werden.

² Die Statuten der Regionalpartei sowie deren Änderungen sind von der kantonalen Parteileitung zu genehmigen.

³ Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann eine Regionalpartei, die offenkundig

gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Kantonalpartei verstösst, ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens gemäss Abs. 1 entziehen.

Art. 12 Meldepflichten

Die Regionalparteien melden der Kantonalpartei sowie dem kantonalen Parteisekretariat:

- a. Mutationen ihrer Mitglieder und sympathisierenden Personen (vgl. Art. 10);
- b. Namen und Adressen der Mitglieder der Parteileitung der Regionalpartei unter Angabe der zugeteilten Ressorts.

Art. 13 Koordination

Sachprobleme und politische Fragen, welche nur eine Regionalpartei betreffen, behandeln die zuständigen Regionalparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei gemeinsam.

Art. 14 Verhältnis zwischen Regional- und Kantonalpartei

Die Ressortverantwortlichen der Regionalpartei halten laufend Kontakt mit denentsprechenden Ressortverantwortlichen auf kantonaler Ebene.

B.

Abstimmungen, Wahlen und Referenden/Initiativen

Art. 15 Abstimmungen

¹ Eine Regionalpartei kann eine Abstimmungsempfehlung (Parole) zuhanden der Kantonalpartei beschliessen, bevor diese die Parole fasst.

² Nachdem die Kantonalpartei eine Parole beschlossen hat, verzichtet, die Regionalpartei darauf, eine abweichende Parole zu beschliessen und zu publizieren.

³ Eine abweichende Parole darf ausnahmsweise beschlossen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Parole steht nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien von Bundespartei und Kantonalpartei;
- b. Die Parole bezieht sich auf ein Abstimmungsthema, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zum ureigenen oder statutarisch verankerten Gedankengut gehört;
- c. Der Parole haben wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt;
- d. Die Parole ist von einem Organ gefasst worden, das dem die Parole auf kantonaler Ebene fassenden Organ mindestens gleichrangig ist.

⁴ Wenn kein Organ der JCVP Kanton St.Gallen eine Abstimmungsempfehlung

beschliesst, sind die Regionalparteien bei der Parolenfassung frei.

Art. 16 Wahlen

¹ Für die Abgabe von Wahlempfehlungen gilt Art. 20 analog.

Art. 17 Referenden/Initiativen

¹ Eine Regionalpartei kann ein Anliegen, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zu deren grundlegendem Gedankengut gehört, in der Öffentlichkeit durch Initiativen oder Referenden selbständig vertreten.

St.Gallen, den 14. Dezember 2019

Der Präsident

Die Aktuarin